

Aktenzeichen: 3 AZR 791/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 22. September 1981
(Freiburg)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrAVG § 1 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 133, 157,
§ 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 791/78

8 Sa 73/77 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet
am 22. September 1981

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1981 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Berner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. März 1978 - 8 Sa 73/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. Juni 1975 bei der beklagten Versicherung als Direktor der Bezirksdirektion in F beschäftigt. Die Beklagte hatte ihm bei Begründung des Arbeitsverhältnisses zugesagt, ihn bei Dienst- antritt in ihr Versorgungswerk aufzunehmen. Die Versorgungsregelung sollte mit Aushändigung der Versorgungsordnung ohne Wartezeit in Kraft treten. Als Versorgungsleistungen werden nach zehn und mehr anrechenbaren Dienstjahren Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen- renten gewährt. Ferner sind bei weniger als zehn anrechenbaren Dienst- jahren Kapitalzahlungen im Falle der Invalidität vorgesehen. Bei den Versorgungsleistungen wird zwischen der Grund- und Zusatzversorgung unterschieden.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1969 wurden die Versorgungsbe- stimmungen teilweise abgeändert. Alsdann heißt es in diesem Schreiben, daß entsprechend der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung zehn Dienstjahre zusätzlich angerechnet werden, so daß die in der Versor- gungsordnung festgelegte Wartezeit entfalle. Nach der Versorgungs- ordnung gelten als anrechenbare Dienstjahre die Kalenderjahre, in denen der Angestellte nach dem vollendeten 20. Lebensjahr und vor Er- reichen der Altersgrenze ununterbrochen für die Beklagte tätig war.

Der Kläger hat vorgetragen, durch die Anrechnung der Dienstjahre habe er so gestellt werden sollen, als hätte er bereits zehn Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden. Freilich habe bei Abschluß des Arbeitsvertrages noch nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Ver- besserung der betrieblichen Altersversorgung Rechnung getragen werden können. Gleichwohl müsse die Anrechnung der Vordienstzeit auch bei der Berechnung der Fristen für eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft berücksichtigt werden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß ihm eine Anwartschaft auf betrieb- liche Altersversorgung gegenüber der Beklagten zustehe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß bei Vertragsschluß noch niemand an die Unverfallbarkeit einer betrieblichen Altersversorgung gedacht hat. Wenn sie Vordienstzeiten habe berücksichtigen wollen, so beziehe sich das nur auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Es kann noch nicht beurteilt werden, ob dem Kläger eine Versorgungsanwartschaft zusteht. Das Landesarbeitsgericht hat keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Es hat bei der Auslegung der Versorgungszusage die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung nicht beachtet.

I. Das Landesarbeitsgericht hätte prüfen müssen, wie die Parteien die Versorgungsvoraussetzungen geregelt hätten, wenn sie bedacht hätten, daß Versorgungsanwartschaften nach Ablauf bestimmter Fristen unverfallbar würden.

1.a) Es hat allein im Wege der Auslegung festgestellt, aus der Versorgungszusage ergebe sich nichts dafür, daß die Parteien mit der Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit für den Kläger nach Ablauf bestimmter Fristen die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft erreichen wollten wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endete. Diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Mit der Versorgungszusage selbst wird dem Kläger allein zugesichert, ihn ohne weitere Wartezeiten in das Versorgungswerk der Beklagten aufzunehmen. Die in dem Schreiben vom 27. Oktober 1969 vorgesehene Anrechnung von Vordienstzeiten sollte sicherstellen, daß die im Versorgungswerk der Beklagten



vorgesehenen Wartezeiten als erfüllt angesehen werden konnten. In dem revisiblen Versorgungswerk der Beklagten gab es im Zeitpunkt des Abschlusses der Versorgungszusage aber keine Wartezeiten, nach deren Ablauf ein Arbeitnehmer im Falle eines Stellenwechsels seine Versorgungsanwartschaft mitnehmen konnte. Im Gegenteil ist in der Versorgungsordnung ausdrücklich vorgesehen, daß nur ein Versorgungsfall in Diensten der Beklagten eine Leistungspflicht auslöst und bei vorzeitigem Diensten grundsätzlich keine Ansprüche nach der Versorgungsordnung bestehen.

2. Die Revision rügt aber zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht eine ergänzende Vertragsauslegung unterlassen habe.

a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG kann ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind, seine Versorgungsanwartschaft behalten, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurück liegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) am 23. Dezember 1974 entstand die Frage, ob bei der Vereinbarung der Anrechnung von Vordienstzeiten diese nicht nur bei den Wartezeiten für die Berechnung nach Grund und Höhe der einzelnen Leistungen, sondern auch bei den Wartezeiten zum Eintritt der Unverfallbarkeit zu berücksichtigen sind. Die Versorgungsordnungen waren infolge Einfügung neuer Rechtsvorschriften lückenhaft geworden.

b) Diese Vertragslücke hätte das Landesarbeitsgericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung schließen müssen (BAG AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG [zu II 2 der Gründe]). Der Kläger rügt als revisiblen Verstoß zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht nicht alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt hat. Der Kläger hat vorgetragen, daß er durch



die Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Versicherungsgesellschaften habe so gestellt werden sollen, als ob er von vornherein bei der Beklagten beschäftigt gewesen wäre. Für eine entsprechende Behauptung ergeben sich auch Anhaltspunkte in seinem Arbeitsvertrag, der an mehreren Stellen die Anrechnung von Vordienstzeiten vorsieht.

II. Für die weitere Sachbehandlung können nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens folgende Hinweise erteilt werden:

1. Das Landesarbeitsgericht wird unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu untersuchen haben, wie die Parteien bei redlichem Verhalten den offen gebliebenen Punkt geordnet haben würden, wenn sie ihn bedacht hätten (BGH LM Nr. 5 zu § 157 BGB (D) [zu 2 b der Gründe]; ähnlich BGH LM Nr. 1, 10 zu § 157 BGB (D). In diesem Zusammenhang wird das Landesarbeitsgericht der Behauptung des Klägers nachzugehen haben, die Beklagte habe seine Vordienstzeiten in der Versicherungswirtschaft als eigene Dienstzeiten anerkennen wollen. Dabei wird in aller Regel bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten, die von einer Versorgungszusage begleitet waren, davon auszugehen sein, daß diese Zeiten auch auf die Wartezeit als Voraussetzung der Unverfallbarkeit anzurechnen sind (BAG AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG [zu II 2 b der Gründe]).

2. Bei der erneuten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht kann sich herausstellen, daß der Kläger sich bei früheren Arbeitgebern erteilte Versorgungszusagen hat abfinden lassen. In diesem Falle scheidet eine Anrechnung entsprechender Beschäftigungszeiten aus. Ohne besonderen Rechtsgrund ist nicht davon auszugehen, daß ein Folgearbeitgeber auch solche Wartezeiten noch berücksichtigen will, für die der Arbeitnehmer bereits eine Versorgungsleistung erhalten hat.

Dr. Gehring

Schaub

Schneider

Kunze

Dr. Bermel

